

Kostenentlastung der Lehrbetriebe seit 1997

*Allgemeine Übersicht und
exemplarische Berechnung*

Bernd Kastenhuber

Bildung und Wirtschaft Nr. 8

***Kostenentlastung der
Lehrbetriebe
seit 1997***

Bernd Kastenhuber

Wien, im Sommer 1999

ISBN 3-900671-79-6

Copyright by Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft

Medieninhaber und Herausgeber:
ibw-Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft
(Geschäftsführer: Dr. Johann Steinringer)

A-1050 Wien, Rainergasse 38/2. Stock

Tel: (01) 545 16 71 - 0

Fax: (01) 545 16 71 – 22

Inhaltsverzeichnis

1. Kostentlastung der Lehrbetriebe seit 1997 - Allgemeine Übersicht und exemplarische Berechnung	5
1.1 Dienstgeber- und Lehrlingsanteile bei den Lohnnebenkosten Arbeiter- und Angestellte-Lehrlinge	5
1.2 Fallbeispiel: Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe - Lehrlingsentschädigung, Arbeitskosten, Nettoauszahlung an den Lehrling	12
1.3 Beispiel der Kostenersparnis für einen Lehrbetrieb im metallverarbeitenden Gewerbe durch die Maßnahmen der beiden Lehrlingspakete	15
Tabellenanhang	21
Quellen- und Literaturverzeichnis	23

1. Kostentlastung der Lehrbetriebe seit 1997 – Allgemeine Übersicht und exemplarische Berechnung

Die angespannte Situation am Lehrstellenmarkt seit etwa Mitte der 90er Jahre, die sowohl demographische als auch strukturelle Hintergründe hat, hat zu verschiedensten Maßnahmen mit dem gemeinsamen Ziel, möglichst vielen Jugendlichen eine Ausbildungschance zu bieten, geführt. Unter anderem wurden gesetzliche Änderungen (zum Teil befristet) in Kraft gesetzt, um die Ausbildungsbetriebe zu einem gewissen Teil von den Kosten der Lehrlingsausbildung zu entlasten und so die Rahmenbedingungen der Lehrlingsaufnahme zu attraktivieren. Der nachfolgende Beitrag gibt hierzu einen Überblick über die erfolgten Änderungen sowie über die aktuelle Situation im Bereich der Lohnnebenkosten und beschäftigt sich am Beispiel des eisen- und metallverarbeitenden Gewerbes mit den konkreten Kostenersparnispotentialen des einzelnen Lehrbetriebes.

1.1. Dienstgeber- und Lehrlingsanteile bei den Lohnnebenkosten für Arbeiter- und Angestellte-Lehrlinge

Vorausschickend und grundsätzlich gilt es für die Berechnung der Arbeitgeber- und Lehrlingsanteile an den Lohnnebenkosten folgendes zu berücksichtigen:

Lehrlinge sind im allgemeinen bis zum Beginn des letzten Ausbildungsjahres (bei dreieinhalbjähriger Lehrzeit wäre dies zB der Beginn des zweiten Halbjahres im dritten Lehrjahr) von der *Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen*. Für minderjährige Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr wurde der Krankenversicherungsbeitrag bis zur mit 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Änderung zur Gänze vom Lehrherrn getragen (zu dieser Änderung siehe weiter unten). Für den Lehrling sind keine (weder vom Dienstgeber noch vom Lehrling) Arbeiterkammerumlage und kein Wohnbauförderungsbeitrag zu entrichten.

Wie für alle Versicherten darf auch der auf den Lehrling entfallende Teil der Sozialversicherungsbeiträge 20 Prozent seiner Geldbezüge nicht übersteigen. Einen allfälligen Unterschiedsbetrag hat der Dienstgeber zu tragen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag für Versicherte, die in Betrieben des Bau- und Baunebengewerbes beschäftigt sind und unter den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes fallen, ist für Lehrlinge dieser Gewerbe ebenfalls nicht zu entrichten.

Neuerungen

Zur Entlastung der Lehrbetriebe hat der Gesetzgeber im „*Lehrlingspaket I*“ 1997 die Beitragsentrichtung zur Krankenversicherung der Lehrlinge neu geregelt. Seit 1. Juli 1997 gelten nunmehr folgende Regelungen (§ 57a ASVG)¹:

- Für die Dauer der *ersten zwei Lehrjahre* ist *kein Krankenversicherungsbeitrag* abzuführen (weder Dienstgeber- noch Lehrlingsanteil).
- Für die Dauer des *dritten Lehrjahres* ist der auf den Lehrling entfallende Hälfteanteil des Krankenversicherungsbeitrages abzuführen; *Dienstgeberanteil* ist *keiner* zu entrichten.
- Ab Beginn des (allfälligen) vierten Lehrjahres ist der gesamte Krankenversicherungsbeitrag abzuführen (Dienstgeber- und Lehrlingsanteil).

Die Geltung dieser Regelungen erstreckte sich nicht nur auf neu aufgenommene Lehrlinge, sondern auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits beschäftigte. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen des reduzierten Krankenversicherungsbeitrages im ersten Lehrjahr und die Entrichtung der Krankenversicherungsbeiträge der ersten zwei Lehrjahre durch den Dienstgeber entfielen und waren folglich nicht mehr anzuwenden.

¹ Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 6a, 10. Jahrgang, Wien, Juni 1997.

Zwecks Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge wird seit 1. Juli 1997 ein Ergänzungsbeitrag (§ 51c ASVG) von 0,1 Prozent der Beitragsgrundlage der im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG genannten Dienstnehmer² eingehoben. Sofern diese Dienstgeberbeitragserhöhung mittels Ergänzungsbeitrag den Beitragsausfall bei der Lehrlingskrankenversicherung nicht abdecken sollte, wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einen 100-prozentigen Ausgleich vornehmen.

Eine weitere abgabenrechtliche Entlastung erfolgte mit Beginn April 1998 durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die eine Senkung des *Entgeltfortzahlungsbeitrages* von 2,3 auf 2,1 Prozent der Beitragsgrundlage mit sich brachte.³

² Im wesentlichen handelt es sich dabei um Dienstnehmer, deren Beschäftigung nach dem Angestelltengesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem Journalistengesetz, dem Schauspielergesetz, dem Vertragsbedienstetengesetz bzw. dem Gemeinde- und Landesbedienstetengesetz geregelt ist.

³ BGBl. II Nr. 105/1998 (Verordnung: Festsetzung des Beitragssatzes nach dem Entgeltfortzahlungsgesetzes).

Mit dem „*Lehrlingspaket II*“ 1998 sind zusätzlich folgende Änderungen zur Kostenentlastung der Ausbildungsbetriebe erfolgt:

- Die Verpflichtung der Arbeitgeber, für die Lehrlinge Beiträge zur *Unfallversicherung* zu zahlen, entfällt für das 1. Lehrjahr für zwischen 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1999 geschlossene Lehrverhältnisse.⁴
- Seit 1. Juni 1998 kann für Lehrlinge im 1. Lehrjahr ein *Steuerfreibetrag* in der Höhe von ATS 20.000,-- als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Dieser Freibetrag steht dem Lehrbetrieb für jenes Wirtschaftsjahr zu, in welches der Beginn des aufrechten Lehrverhältnisses (nach Absolvierung der Probezeit) fällt.⁵
- Ein weiterer *Steuerfreibetrag* von ATS 20.000,-- kann bei *Ablauf der* im Lehrvertrag festgesetzten *Lehrzeit* oder wenn das Lehrverhältnis durch frühere Ablegung der Lehrabschlussprüfung vorher endet und abermals bei *erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung* geltend gemacht werden. Diese Bestimmungen sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2000 und nur für Lehrverhältnisse anwendbar, die bis zum 31.12.2002 begonnen haben.⁶

In Summe ist für die Lehrbetriebe damit eine Gesamtinanspruchnahme von Freibeträgen in der Höhe von ATS 60.000,-- möglich.

Durch die abgabenrechtlichen Änderungen der Lehrlingspakete I und II ergeben sich somit im allgemeinen Erleichterungen bei den Dienstgeberanteilen in Prozent der Brutto-Lehrlingsentschädigungen für die Ausbildungsbetriebe wie folgt:

⁴ Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 7a, 11. Jahrgang, Wien, Juli 1998. Vgl. Parlamentarische Materialien, Nr. 5563/AB XX. GP: Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5878/J betreffend Schaffung neuer Lehrstellen vom 25. Februar 1999.

⁵ Vgl. Budgetbegleitgesetz 1998, BGBl. I Nr. 79/1998, Artikel XIV: Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988, § 124b Z 31; Wirtschaftskammer Österreich (Hg.): Jetzt Lehrlinge ausbilden! – Karriere mit Lehre: Chancen für die Jugend – Chancen für die Ausbildungsbetriebe; Wien, Frühjahr 1999.

⁶ Vgl. Parlamentarische Materialien, Nr. 1766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP: Regierungsvorlage (Nachdruck vom 16.06.1999), Artikel I: Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988, § 124b Z 31 (Steuerreformgesetz 2000).

1. Lehrjahr: - 8,00 %
2. Lehrjahr: - 8,10 %
3. Lehrjahr: - 4,15 %
4. Lehrjahr: - 0,20 %

Eine detaillierte Übersicht über die aktuellen Dienstgeber- und Lehrlingsanteile bei Lehrlingsentschädigungen für Arbeiter- und Angestellte-Lehrlinge nach Lehrjahren sowie über die im Zuge der Lehrlingspakete erfolgten Änderungen bietet Tabelle 1.

TABELLE 1: Dienstgeber- und Lehrlingsanteile bei Lehrlingsentschädigungen nach Lehrjahren¹
 Änderungen durch die Lehrlingspakete I und II in Kursivsetzung, (Stand: Sommer 1999)

Beiträge, Umlagen und Zuschläge	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		4. Lehrjahr	
	LL	DG	LL	DG	LL	DG	LL	DG
	in Prozenten der Brutto-Lehrlingsentschädigung							
Pensionsversicherungsbeitrag	10,25	12,55	10,25	12,55	10,25	12,55	10,25	12,55
Krankenversicherungsbeitrag	-	6,40⁴	-	7,90⁴	3,95	3,95	3,95	3,95
Unfallversicherungsbeitrag	-	1,40⁵	-	1,40	-	1,40	-	1,40
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	-	-	(²)	(²)	3,00 ³	3,00 ³	3,00	3,00
Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag	-	-	-	(²)	-	0,70	-	0,70
Entgeltfortzahlungsbeitrag	-	2,10 ⁶	-	2,10 ⁶	-	2,10 ⁶	-	2,10 ⁶
Familienlastenausgleichsfond (ohne DZ)	-	4,50	-	4,50	-	4,50	-	4,50
Kommunalsteuer	-	3,00	-	3,00	-	3,00	-	3,00
Gesamt aktuell	10,25	22,15	10,25	23,55	17,20	27,25	17,20	31,20
Differenz in %-Punkten vor/nach Lehrlingspaket I und II		-8,00		-8,10		-4,15		-0,20

LL = Lehrlingsanteil, DG = Dienstgeberanteil, DZ = Dienstgeberzuschlag

¹ Gilt für Arbeiter- und Angestellte-Lehrlinge

² Falls 2. Lehrjahr = letztes Lehrjahr oder Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn: Dienstgeber und Lehrling entrichten je 3 Prozent Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der Dienstgeber zusätzlich 0,7 Prozent Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag => Dienstgeberanteil gesamt = 27,25 Prozent, Lehrlingsanteil gesamt = 13,25 Prozent

³ Gilt, wenn 3. Lehrjahr = letztes Lehrjahr oder für 2. Hälfte des 3. Lehrjahres bei 3½-jährigen Lehrberufen oder bei Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn; ansonsten entfällt der Dienstgeber- und Lehrlingsanteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages

⁴ Mit 1. Juli 1997 ist der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung für die ersten drei Lehrjahre entfallen (Lehrlingspaket I, 1997).

⁵ Der Unfallversicherungsbeitrag im 1. Lehrjahr entfällt für zwischen 1.7.1998 und 31.12.1999 geschlossene Lehrverhältnisse (Lehrlingspaket II, 1998).

⁶ Mit 1. April 1998 wurde der Entgeltfortzahlungsbeitrag von 2,3 auf 2,1 Prozent reduziert.

Quelle: Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 6a, 10. Jahrgang, Wien, Juni 1997; Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich: Lohn- und Gehaltsnebenkosten, WIFI-Produkt-Nr. 9901, Wien 1999; ibw-Berechnungen

1.2. Fallbeispiel: Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe - Lehrlingsentschädigung, Arbeitskosten, Nettoauszahlung an den Lehrling

Nachfolgend werden die Relationen zwischen Lehrlingsentschädigung, Arbeitskosten des Unternehmens und Nettoauszahlung an den Lehrling am Beispiel eines Lehrlings im dritten Lehrjahr im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe bei dreijähriger Lehrzeit demonstriert. Die *kollektivvertragliche* Lehrlingsentschädigung 1999 beträgt für diesen Fall *ATS 9.185,--* (drittes Lehrjahr).

Was kostet nun der Lehrling dem ausbildenden Unternehmen? Anteilig in Prozenten der Brutto-Lehrlingsentschädigung pro Monat hat der Betrieb zusätzlich zu der an den Lehrling auszubehaltenden Lehrlingsentschädigung Dienstgeberbeiträge zu entrichten. Diese betragen für das dritte Lehrjahr - wenn das dritte Lehrjahr gleichzeitig das letzte Lehrjahr ist - in Summe 27,25 Prozent (vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2). Unter Berücksichtigung von Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß haben diese Dienstgeberbeitragsabgaben nicht 12, sondern 14 mal jährlich zu erfolgen. Die Beiträge, Umlagen und Zuschläge, die der Betrieb zu entrichten hat, setzen sich für das dritte Lehrjahr wie folgt zusammen: Pensionsversicherungsbeitrag 12,55 Prozent, Arbeitslosenversicherungsbeitrag 3,00 Prozent (da im Beispiel das 3. Lehrjahr als letztes Lehrjahr angenommen wird), Unfallversicherungsbeitrag 1,40 Prozent, Familienlastenausgleichsfond (ohne Dienstgeberzuschlag) 4,50 Prozent, Kommunalsteuer 3,00 Prozent, Entgeltfortzahlungsbeitrag 2,10 Prozent und dem Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag von 0,70 Prozent (siehe Tabelle 2).

Ein ausbildendes Unternehmen im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe zahlt demnach als Mindestbetrag 14 mal jährlich rund *ATS 11.700,--* für einen Lehrling im dritten Lehrjahr (Tabelle 2). Hieraus resultieren Gesamtkosten in der Höhe von knapp *ATS 164.000,--* pro Lehrling im dritten Lehrjahr.

Die in die Berechnung eingegangene Lehrlingsentschädigung ist als Ergebnis von Kollektivvertragsverhandlungen ein „*Mindestlohn*“ und stellt somit eine gesetzliche Untergrenze dar. Überzahlungen sind in diesem Beispiel daher genausowenig berücksichtigt wie Zuschläge jeder Art und etwaige vom Arbeitgeber zu tragende Quartierkosten während der berufsschulischen Ausbildung.

Wieviel bekommt der Lehrling ausbezahlt? Im konkreten Fallbeispiel (eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe, drittes Lehrjahr bei dreijähriger Lehrzeit) sind vom Lehrling 17,20 Prozent von seiner Brutto-Lehrlingsentschädigung an Sozialversicherungsabgaben zu entrichten. Diese setzen sich aus 10,25 Prozent Pensionsversicherungsbeitrag, 3,95 Prozent Krankenversicherungsbeitrag und 3,00 Prozent Arbeitslosenversicherungsbeitrag zusammen (siehe Tabelle 2).

Der Lehrling bekommt somit 14 mal jährlich einen Netto-Auszahlungsbetrag von rund ATS 7.600,--.

TABELLE 2:

Exemplarische Darstellung der Dienstgeber- und Lehrlingsanteile

anhand der kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung für gewerbliche Lehrlinge im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe im 3. Lehrjahr eines dreijährigen Lehrberufs 1999

		%	ATS	
Gesamtkosten für den Betrieb			11.689	
Summe der Dienstgeberanteile (DG 1 bis DG8)		27,25	2.504	
↑ zuzüglich	DG 8	Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag	0,70	64
	DG 7	Entgeltfortzahlungsbeitrag *	2,10	193
	DG 6	Kommunalsteuer	3,00	276
	DG 5	Familienlastenausgleichsfond (ohne DZ)	4,50	413
	DG 4	Unfallversicherungsbeitrag	1,40	129
	DG 3	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	3,00	276
	DG 2	Krankenversicherungsbeitrag	**	**
	DG 1	Pensionsversicherungsbeitrag	12,55	1.153
Brutto-Lehrlingsentschädigung (pro Monat)			9.185	
↓ abzüglich	LL 1	Pensionsversicherungsbeitrag	10,25	941
	LL 2	Krankenversicherungsbeitrag	3,95	363
	LL 3	Arbeitslosenversicherungsbeitrag	3,00	276
Summe der Lehrlingsanteile (LL 1 bis LL 3)		17,20	1.580	
Auszahlungsbetrag an den Lehrling			7.605	

* Der Entgeltfortzahlungsbeitrag wurde mit Beginn April 1998 von 2,3 auf 2,1 Prozent gesenkt.

** Seit 1. Juli 1997 entfällt der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung für die ersten drei Lehrjahre.

Quelle: Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe 1999; Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 6a, 10. Jahrgang, Wien, Juni 1997; Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich: Lohn- und Gehaltsnebenkosten, WIFI-Produktnummer 9901, Wien 1999; ibw-Berechnungen

1.3. Beispiel der Kostenersparnis für einen Lehrbetrieb im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe durch die Maßnahmen der beiden Lehrlingspakete

Bei dieser exemplarischen Berechnung soll von einem dreijährigen Lehrberuf und einem Lehrbetrieb im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe ausgegangen werden, der in den Genuß sämtlicher Erleichterungen, die die beiden Lehrlingspakete für die ausbildenden Unternehmen brachten, kommt. Dies hat zur Voraussetzung, daß das betrachtete Lehrverhältnis nach dem 1. Juli 1998 geschlossen wurde.

Dadurch entfallen für den Betrieb einerseits die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die ersten drei Lehrjahre⁷ und der Unfallversicherungsbeitrag für das erste Lehrjahr⁸, andererseits reduziert sich der Entgeltfortzahlungsbeitrag von 2,3 auf 2,1 Prozent⁹, und es kann für Lehrlinge im 1. Lehrjahr ein Steuerfreibetrag in der Höhe von ATS 20.000,-- als Betriebsausgabe verbucht¹⁰ sowie bei Ablauf der Lehrzeit und abermals bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung geltend gemacht werden¹¹.

Dieses Beispiel soll auf Basis der kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe für 1999 mit jener Situation verglichen werden, wie sie ohne die Entlastungen der beiden Lehrlingspakete sein würde. Tabelle A-1 im Kapitelanhang zeigt hierzu die Kostensituation auf Basis der Dienstgeberbeiträge *vor* den beiden Lehrlingspaketen, d.h. vor dem 1. Juli 1997, Tabelle A-2 informiert entsprechend über die Situation seit dem Inkrafttreten des Lehrlingspaketes II.

⁷ seit 1. Juli 1997

⁸ für zwischen 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 1999 abgeschlossene Lehrverhältnisse

⁹ seit 1. April 1998

¹⁰ seit 1. Juni 1998

¹¹ ab dem Jahr 2000

Aufschluß über die Differenz, d.h. über die Höhe der monatlichen und jährlichen Entlastung pro Lehrling durch die Reduktion der Arbeitgeberabgaben gibt die nachfolgende Tabelle.

TABELLE 3:

**Kostensparnis für einen Lehrbetrieb pro Lehrling
durch Senkung der Dienstgeberbeiträge
nach Lehrjahren in ATS**

(Beispiel auf Basis des Kollektivvertrags für Arbeiterlehrlinge im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe 1999)

Dienstgeberanteile	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr ¹	Gesamt (1.-3.Lj) in ATS
Pensionsversicherungsbeitrag	0	0	0	0
Krankenversicherungsbeitrag	326	539	363	1.228
Unfallversicherungsbeitrag	71	0	0	71
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	0	0	0	0
Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag	0	0	0	0
Entgeltfortzahlungsbeitrag	10	14	18	42
Familienlastenausgleichsfond (ohne DZ)	0	0	0	0
Kommunalsteuer	0	0	0	0
Summe	407	553	381	1.341
Kostensparnis pro Jahr (14 x)	5.698	7.742	5.334	18.774

¹ 3. Lehrjahr = letztes Lehrjahr

Quelle: Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe 1999; Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 6a, 10. Jahrgang, Wien, Juni 1997; Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich: Lohn- und Gehaltsnebenkosten, WIFI-Produkt-Nr. 9901, Wien 1999; ibw-Berechnungen

Die abgabenrechtlichen Änderungen und die Maßnahmen der Lehrlingspakete I und II bringen einem Ausbildungsbetrieb im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe pro Lehrling und Monat Kostensenkungen zwischen ATS 407

(1. Lehrjahr), ATS 553 (2. Lehrjahr) und ATS 381 (3. Lehrjahr) auf Basis des für dieses Gewerbe gültigen Kollektivvertrags 1999. Hieraus resultieren unter Berücksichtigung von Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß jährliche Einsparungen pro Lehrling von rund ATS 5.700 für das 1. Lehrjahr, ATS 7.700 für das 2. Lehrjahr und ATS 5.300 für das 3. Lehrjahr. Über die ganze Ausbildungszeit eines dreijährigen Lehrberufes wird folglich eine *Kostenreduktion von rund ATS 18.800* erzielt.

Eine weitere Möglichkeit der Entlastung von Ausbildungskosten ergibt sich durch die Geltendmachung der Steuerfreibeträge des Lehrlingspaketes II. Tabelle 4 zeigt die Einsparungsmöglichkeiten des steuerpflichtigen Lehrbetriebes in Abhängigkeit von seiner Steuerleistung.

Methodischer Exkurs:

Wieviel sich ein steuerpflichtiger Lehrbetrieb durch Geltendmachung eines Freibetrages in beliebiger Höhe ersparen kann, ist durch eine einfache Multiplikation der Freibetragshöhe mit dem jeweils höchsten Steuerprozentsatz, der bei der Einkommensbesteuerung des Betriebes zur Anwendung kommt, zu errechnen. Daß zur Berechnung der Entlastung die Kenntnis des anzuwendenden Steuerprozentsatzes genügt, d.h. die Kenntnis der Gewinn- bzw. Einkommenshöhe selbst, aus der ja der relevante Steuersatz resultiert, in der Regel nicht nötig ist, zeigt folgende einfache algebraische Ableitung:

Ersparnis:	x	$x = (y \cdot z) - [(y - FB) \cdot z] \Rightarrow$
Einkommen/Gewinn:	y	$x = z \cdot (y - y - FB) \Rightarrow$
betr. Höchststeuersatz:	z	$x = z \cdot FB$
Freibetrag:	FB	

TABELLE 4:

**Kostenentlastung des Lehrbetriebs pro Lehrling bei einer dreijährigen
Lehrzeit durch die beiden Lehrlingspakete in Abhängigkeit
der Steuerleistung des Betriebes in ATS**

Entlastung durch ...	Einkommenssteuersatz				
	10 %	22 %	32 % in ATS	42 %	50 %
a) DGS 1. Lehrjahr	5.698	5.698	5.698	5.698	5.698
b) StFB 1. Lehrjahr	2.000	4.400	6.400	8.400	10.000
<i>Zwischensumme a+b</i>	7.698	10.098	12.098	14.098	15.698
c) DGS 2. und 3. Lehrjahr	13.076	13.076	13.076	13.076	13.076
<i>Zwischensumme a+b+c</i>	20.774	23.174	25.174	27.174	28.774
d) StFB (zu Ende der Lehrzeit)	2.000	4.400	6.400	8.400	10.000
<i>Zwischensumme a+b+c+d</i>	22.774	27.574	31.574	35.574	38.774
e) StFB (bei erfolgreicher LAP)	2.000	4.400	6.400	8.400	10.000
Gesamtentlastung	24.774	31.974	37.974	43.974	48.774

DGS = Dienstgeberbeitragssenkungen, StFB = Steuerfreibetrag, LAP = Lehrabschlußprüfung

Quelle: Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 6a, 10. Jahrgang, Wien, Juni 1997; Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich: Lohn- und Gehaltsnebenkosten, WIFI-Produkt-Nr. 9701, Wien 1997 und WIFI-Produkt-Nr. 9901, Wien 1999; Einkommenssteuergesetz 1988; ibw-Berechnungen

Der Blick auf das erste Lehrjahr (Zwischensumme a+b) läßt in Tabelle 4 erkennen, daß unter Berücksichtigung des Steuerfreibetrages von ATS 20.000 Kostensenkungen von rund ATS 7.700 bis rund ATS 15.700 in Abhängigkeit der Steuerleistung eines Lehrbetriebes möglich sind. Selbst in der niedrigsten „Steuerklasse“ ist somit eine Entlastung in Höhe der 1,5fachen Brutto-Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres gegeben, womit ein solcher Lehrbetrieb von den Lohnkosten (inklusive Arbeitgeberbeiträge), die ihm der erste Monat des Berufsschulbesuchs eines Lehrlings im 1. Lehrjahr verursacht, entlastet ist.

Tabelle 4 zeigt weiters, daß im vorliegenden Beispiel in Abhängigkeit der Steuerleistung eines Lehrbetriebes eine Kostenentlastung in der Höhe von rund ATS 24.800 (niedrigste Steuerklasse) bis zu rund ATS 48.800 (bei Grenzsteuerbelastung) bei Geltendmachung sämtlicher Freibeträge und unter Berücksichtigung der Erleichterungen durch die Reduktion der Arbeitgeberbeiträge zu erzielen ist. Für Betriebe, die als Kapitalgesellschaften der Körperschaftssteuer (34 Prozent) unterliegen, ergibt sich ein Betrag von rund ATS 39.200.

Mit Inkrafttreten der *Steuerreform 2000* werden neue niedrigere Einkommenssteuersätze Gültigkeit erlangen.¹² Die Einkommenssteuer beträgt dann 0 Prozent für die ersten ATS 50.000 (bisher 10 Prozent), 21 Prozent für die nächsten ATS 50.000 (bisher 22 Prozent für die nächsten ATS 100.000), 31 Prozent für die nächsten ATS 200.000 (bisher 32 Prozent für die nächsten ATS 150.000), 41 Prozent für die nächsten ATS 400.000 (bisher 42 Prozent) und 50 Prozent für alle weiteren Beträge des Einkommens.

Für Ausbildungsbetriebe mit dem bisher niedrigsten Einkommenssteuersatz bedeutet dies eine Reduktion ihrer möglichen Gesamtentlastung von ATS 24.774 auf ATS 18.774 oder um jene ATS 6.000, die aufgrund der gewährten Freibeträge in Summe zu lukrieren waren. Da sie nach der Steuerreform 2000 in dieser „Steuerklasse“ keine Steuern mehr bezahlen, können sie auch keine Steuerfreibeträge geltend machen. Für Betriebe, die sich im (unveränderten) Grenzsteuersatz befinden, ergeben sich keine Veränderungen, und für alle jene, die ihre Einkommensbesteuerung zwischen dem niedrigsten und dem Grenzsteuersatz erfahren, ergibt sich eine Reduktion ihrer Entlastungsmöglichkeiten von je ATS 600, da die entsprechenden Steuersätze jeweils um

¹² Vgl. Parlamentarische Materialien, Nr. 1766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP: Regierungsvorlage (Nachdruck vom 16.06.1999), Artikel I: Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988, § 33 Abs.1 (Steuerreformgesetz 2000).

einen Prozentpunkt gesenkt werden (1 Prozent von der möglichen maximalen Gesamtfreibetragshöhe von ATS 60.000 = ATS 600).

Vergleicht man die Höhe der Gesamtentlastungen für die Ausbildungsbetriebe pro Lehrling (von der Lehrvertragsunterzeichnung bis zur erfolgreichen Lehrabschlussprüfung) mit den Ergebnissen einer Befragung von Lehrbetrieben im Jahre 1995, die für das Gewerbe und Handwerk Nettokosten zu Ende der Ausbildung in der Höhe von rund ATS 32.000 ermittelt hat¹³, würde dies bedeuten, daß, solange die (derzeit teilweise befristeten) Entlastungsmaßnahmen der beiden Lehrlingspakete bestehen, für einen Teil der Lehrbetriebe wieder die Chance gegeben ist, im Hinblick auf Ausbildungsaufwendungen und –erträge am Ende der Lehrzeit ausgeglichen zu bilanzieren.

Voraussetzung einer ausgeglichenen bzw. positiven Bilanz in der Lehrzeit sind – und das darf auch angesichts signifikanter Kostenentlastungen der Lehrbetriebe nicht übersehen werden – fachliche Eignung und persönliche Motivation des Lehranfängers sowie die Modernisierung der Lehrberufe und der Lehrberufsstruktur.

Unabhängig von den Kosten und Erträgen in der Lehrzeit sind die *nach* der Lehrzeit zu erzielenden „*Opportunitätserträge*“, d.h. die Vorteile, die ausbildende Betriebe z.B. durch geringere Personalrekrutierungs- und Einarbeitungskosten gegenüber nicht ausbildenden Betrieben haben.

¹³ Lassnigg, Lorenz / Peter Steiner: Die betrieblichen Kosten der Lehrlingsausbildung. Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hg.); Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 67, Wien, Juni 1997, Tabellenanhang S. 12.

Tabellenanhang

TABELLE A-1: **Brutto-Lehrlingsentschädigung im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe und Dienstgeberbeiträge nach Lehrjahren**
(Beispiel vor den Lehrlingspaketen)

Dienstgeberanteile ¹	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr ³		4. Lehrjahr	
	%	ATS	%	ATS	%	ATS	%	ATS
Pensionsversicherungsbeitrag	12,55	639	12,55	857	12,55	1.153	12,55	1.549
Krankenversicherungsbeitrag	6,40	326	7,90	539	3,95	363	3,95	487
Unfallversicherungsbeitrag	1,40	71	1,40	96	1,40	129	1,40	173
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	-	-	-	-	3,00	276	3,00	370
Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag	-	-	-	-	0,70	64	0,70	86
Entgeltfortzahlungsbeitrag	2,30	117	2,30	157	2,30	211	2,30	284
Familienlastenausgleichsfond (ohne DZ)	4,50	229	4,50	307	4,50	413	4,50	555
Kommunalsteuer	3,00	153	3,00	205	3,00	276	3,00	370
Summe (der Dienstgeberbeiträge (DG))	30,15	1.535	31,65	2.161	31,40	2.885	31,40	3.874
Brutto-Lehrlingsentschädigung ²	100,00	5.090	100,00	6.825	100,00	9.185	100,00	12.340
Gesamt (Brutto-L-ENT + Summe DG)	130,15	6.625	131,65	8.986	131,40	12.070	131,40	16.214

L-ENT = Lehrlingsentschädigung, DG = Dienstgeberbeitrag, DZ = Dienstgeberzuschlag

¹ Stand vor dem 1. Juli 1997

² Brutto-Lehrlingsentschädigungen laut Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe 1999, gültig von 01.01.1999 – 31.12.1999

³ Das 3. Lehrjahr ist in diesem Bsp. gleichzeitig das letzte Lehrjahr => inkl. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Insolvenz-Entgeltsicherung

Quelle: Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 6a, 10. Jahrgang, Wien, Juni 1997;
Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich: Lohn- und Gehaltsnebenkosten, WIFI-Produkt-Nr. 9701, Wien 1997; ibw-
Berechnungen

TABELLE A-2: Brutto-Lehrlingsentschädigung im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe und Dienstgeberbeiträge nach Lehrjahren
(Beispiel nach den Lehrlingspaketen)

Dienstgeberanteile ¹	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr ³		4. Lehrjahr	
	%	ATS	%	ATS	%	ATS	%	ATS
Pensionsversicherungsbeitrag	12,55	639	12,55	857	12,55	1.153	12,55	1.549
Krankenversicherungsbeitrag	-	-	-	-	-	-	3,95	487
Unfallversicherungsbeitrag	-	-	1,40	96	1,40	129	1,40	173
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	-	-	-	-	3,00	276	3,00	370
Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag	-	-	-	-	0,70	64	0,70	86
Entgeltfortzahlungsbeitrag	2,10	107	2,10	143	2,10	193	2,10	259
Familienlastenausgleichsfond (ohne DZ)	4,50	229	4,50	307	4,50	413	4,50	555
Kommunalsteuer	3,00	153	3,00	205	3,00	276	3,00	370
Summe (der Dienstgeberbeiträge (DG))	22,15	1.128	23,55	1.608	27,25	2.504	31,20	3.849
Brutto-Lehrlingsentschädigung ²	100,00	5.090	100,00	6.825	100,00	9.185	100,00	12.340
Gesamt (Brutto-L-ENT + Summe DG)	122,15	6.218	123,55	8.433	127,25	11.689	131,20	16.189

L-ENT = Lehrlingsentschädigung, DG = Dienstgeberbeitrag, DZ = Dienstgeberzuschlag

¹ Stand: Sommer 1999

² Brutto-Lehrlingsentschädigungen laut Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe 1999, gültig von 01.01.1999 – 31.12.1999

³ Das 3. Lehrjahr ist in diesem Bsp. gleichzeitig das letzte Lehrjahr => inkl. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Insolvenz-Entgeltsicherung

Quelle: Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 6a, 10. Jahrgang, Wien, Juni 1997; Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich: Lohn- und Gehaltsnebenkosten, WIFI-Produkt-Nr. 9901, Wien 1999; ibw-Berechnungen

Quellen- und Literaturverzeichnis

BGBI. II Nr. 105/1998 (Verordnung: Festsetzung des Beitragssatzes nach dem Entgeltfortzahlungsgesetzes).

Budgetbegleitgesetz 1998, *BGBI. I Nr. 79/1998*, Artikel XIV: Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988, § 124b Z 31.

Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe 1999.

Lasnigg, Lorenz / Peter Steiner: Die betrieblichen Kosten der Lehrlingsausbildung. Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (Hg.); Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 67, Wien, Juni 1997.

Parlamentarische Materialien, Nr. 5563/AB XX. GP: Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5878/J betreffend Schaffung neuer Lehrstellen vom 25. Februar 1999.

Parlamentarische Materialien, Nr. 1766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP: Regierungsvorlage (Nachdruck vom 16.06.1999), Artikel I: Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988, § 124b Z 31 (Steuerreformgesetz 2000).

Wiener Gebietskrankenkasse: Informationsblatt der Wiener Gebietskrankenkasse, WGKK Info-Service, Nr. 6a, 10. Jahrgang, Wien, Juni 1997.

Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich: Lohn- und Gehaltsnebenkosten, WIFI-Produkt-Nr. 9901, Wien 1999.

Wirtschaftskammer Österreich (Hg.): Jetzt Lehrlinge ausbilden! – Karriere mit Lehre: Chancen für die Jugend – Chancen für die Ausbildungsbetriebe; Wien, Frühjahr 1999.